



**Prüfungsordnung des Studienbereichs
Mechanik der Technischen Universität
Darmstadt für den konsekutiven
Masterstudiengang Mechanik**

**Ausführungsbestimmungen des
Studienbereichs Mechanik zu den
Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der
Technischen Universität Darmstadt für den
Studiengang Master Mechanik mit dem
Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“**

Zu §2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Masterprüfung im Master-Studiengang Mechanik den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Zu §3 Abs. 5

Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) dargestellten Reihenfolge zu besuchen und die Fachprüfungen jeweils im Anschluss an den Besuch des zugehörigen Moduls abzulegen.

Zu §5 Abs. 2

Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt.

Zu §5 Abs. 3

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die

Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereiches und des Wahlpflichtbereiches einschließlich der Abschlussarbeit (Master-Thesis).

2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

3. Im Masterstudium dürfen keine Inhalte eingebracht werden, die bereits im Bachelorstudium geprüft oder als Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium anerkannt wurden.

Zu §5 Abs. 4

Alle Prüfungen werden schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu §5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen aufgeführt. Erfordern neue Forschungserkenntnisse und neue Entwicklungen Veränderungen der Anforderungen in einem Prüfungsfach, werden diese vom jeweiligen

Prüfer oder der jeweiligen Prüferin dem Studiendekan oder der Studiendekanin des Studienbereichs Mechanik mitgeteilt. Änderungen der Prüfungsanforderungen bedürfen der Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin und werden jeweils zu Beginn eines neuen Semesters bekannt gegeben.

Zu §5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul ist im Studien- und Prüfungsplan aufgelistet (Anhang I).

Zu §7 Abs. 1

Die Gemeinsame Kommission des Studienbereichs Mechanik richtet für den Studiengang Mechanik mit dem Abschluss Master of Science eine Prüfungskommission ein und bestimmt deren Zusammensetzung.

Zu §12 Abs. 2

Bei der Meldung zur ersten Fachprüfung oder spätestens vor Abschluss des ersten Semesters hat der/die Studierende einen Studienplan vorzulegen, der vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission genehmigt wurde. Beim Erstellen des Studienplans beraten die Professorinnen und Professoren die Studierenden.

Zu §17a Abs. 1

Die Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) im Studiengang Angewandte Mechanik der Technischen Universität Darmstadt oder Bachelor of Science bzw. Bachelor of Engineering in einem der Studiengänge Mathematik, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Physik, Computational Engineering oder Umweltingenieurwissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss.

Dabei wird an Kenntnissen Mathematik I-IV und Technische Mechanik I-IV vorausgesetzt. Bewerber können nur zugelassen werden, wenn der Notenwert der Abschlussnote des Bachelor-Studiengangs in der Regel mindestens 3 ist.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Prüfungskommission des Studienbereichs Mechanik. Die Prüfungskommission kann Auflagen in Form von Prüfungen anordnen.

Zu §20 Abs. 1

1. Zum Erwerb des akademischen Grades Master of Science im Studiengang Mechanik sind alle Prüfungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) genannten Umfang abzulegen und insgesamt mindestens 120 Kreditpunkte zu erwerben.

2. Die Fächer der Wahlpflichtbereiche können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Mechanik in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen aktualisiert werden.

Zu §22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu §22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu §22 Abs. 6

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, ist die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu §23 (5), Master-Thesis

Die Master-Thesis ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten anzufertigen. Sie wird mit einem öffentlichen Kolloquium abgeschlossen. Eine Benotung des Kolloquiums findet nicht statt.

Zu §28 Abs. 3

In das Gesamturteil der Master-Prüfung gehen die Noten der Prüfungen und der Abschlussarbeit nach den zu vergebenden Kreditpunkten gewichtet ein.

Zu §32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) unter der Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309) und vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) - HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu §35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen und Studienleistungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu §39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt.

Darmstadt, den

Prof. Dr.-Ing. Friedrich Gruttmann
Der Sprecher der gemeinsamen Kommission
des Studienbereichs Mechanik der Technischen
Universität Darmstadt

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Modulbeschreibungen